

vocirt. Zur Einweisung in ihr Amt wird in der Regel der die Localinspection führende Ortspfarrer beauftragt.

Bis 1838 war ein Candidatexamen nicht eingeführt. Es konnte vielmehr jeder In- oder Ausländer, der ein dreijähriges theologisches Studium nachweisen und ein akademisches Sittenzeugniß vorlegen konnte, zu einer Stelle präsentirt werden, und erst nach geschehener Designation erfolgte die Prüfung. Vorzugsweise wurden jedoch nur diejenigen Candidaten der Theologie berücksichtigt, welche Aufnahme in das seit 1793 unter dem freilich unpassenden Namen eines Predigerseminariums bestehende, vom Superintendenten geleitete Predigercollegium gefunden hatten, deren Mitglieder aller vierzehn Tage sich auf der Superintendentur zu versammeln und die von einem aus ihrer Mitte in der Hauptkirche gehaltene Predigt und Katechisation, sowie die Entwürfe zu den demnächst zu haltenden zu beurtheilen pflegten. Obgleich dieses Institut noch besteht, so ist doch seit 1839, laut Publicandum des Fürstlichen Consistoriums vom 22. Januar 1839, die Erlangung der Candidatur des Predigtamts von der Theilnahme daran nicht mehr abhängig, vielmehr durch das Bestehen eines Candidatexamens vor dem Fürstlichen Consistorium bedingt. Ihre akademische Bildung finden die Landeskinder größtentheils auf den Sächsischen Universitäten Leipzig, Jena und Halle, obwohl ihnen hinsichtlich der Wahl der zu besuchenden Universität volle Freiheit gelassen ist; daher bisweilen auch entferntere Universitätsorte von ihnen aufgesucht werden. Die vorausgehende Schulbildung gewährte ihnen früher neben den von ihnen häufig besuchten Gymnasien zu Gera, Zwickau, Altenburg, Gotha, Leipzig, Halle auch das in Greiz selbst in Verbindung mit der Bürgerknabenschule bestehende Lyceum. Da aber das fortgeschrittene Bedürfniß die vorhandenen Lehrkräfte vorzugsweise für die dasige Bürgerschule in Anspruch nimmt, so beschränkt jenes dormalen seine Aufgabe darauf, den den Wissenschaften sich widmenden Jünglingen eine gründliche Progymnasialbildung zu gewähren, um sie zur Aufnahme in Tertia oder Secunda eines wohl organisirten Gymnasiums vorzubereiten. Die von der Schule auf die Universität abgehenden Jünglinge, welche sich zu einer vereinstigen Anstellung im hiesigen Lande Hoffnung machen wollen, sind, laut Landesherrlichen Rescriptes vom 30. April 1840, verpflichtet, entweder von dem Vorstande des von ihm besuchten auswärtigen Gymnasiums ein Maturitätszeugniß beizubringen, oder sich der zu Greiz dazu niedergesetzten Prüfungscommission zu einem Abiturientenexamen zu stellen.

Eine Anzahl Schullehrerstellen sind mit Theologen besetzt, namentlich die obern Lehrerstellen in den Städten. Die Inhaber der übrigen Lehrerstellen waren bis 1838 entweder Autodidakten aus dem Handwerkerstande oder ehemalige Jünger des Greizer Lyceums. Sie wurden aus den Mitgliedern des freilich ohne Berechtigung sogenannten Schullehrerseminariums genommen. Diesen Namen führte nämlich diejenige Einrichtung, nach welcher die vom Fürstlichen Consistorium als solche angenommenen Schulanwärter aller vierzehn Tage auf der Superintendentur versammelt und im Katechisiren geübt wurden. Schon seit Ostern 1840, jedoch wurde den dem Schulfache sich widmenden Jünglingen ein auf ihren künftigen Beruf berechneter regelmäßiger Unterricht in wöchentlich 16 Stunden erteilt, und die Berechtigung dieser Anstalt zu dem von ihr geführten Namen eines Schullehrerseminariums angestrebt, und nachdem die im Winter von 1840 bis 1841 versammelt gewesenen Landstände eine jährliche Summe von 350 Thlr. aus den Mitteln des Landes zur Anwendung auf die Bildung der künftigen Volksschullehrer bewilligt, ist seit Ostern 1843 ein eigener Lehrer für das Seminarium angestellt, der ausschließlich seine Kräfte diesem Institute widmet. Zu einer Seminarbibliothek ist schon im October 1839 der Grund gelegt worden, indem die sämtlichen Geistlichen und einige Schullehrer damals ihre freudige Theilnahme an der hohen Vermählung ihres Durchlauchtigsten Landesherrn mit der dormalen regierenden Fürstin Durchlaucht durch Aufbringung eines diesem Zwecke bestimmten Fonds an den Tag zu legen suchten, was von dem erhabenen neuvermählten Paare mit gnädigstem Wohlgefallen bemerkt ward.

Zur Fortbildung der angestellten Geistlichen haben von jeher theologische Besatzungen und Conferenzen der Geistlichen gebient. Letztere waren bis in die neueste Zeit, wie erstere es noch sind, bloße Privatunternehmungen, daher sie auch periodenweise eingingen und wieder erneuert wurden. Seit dem 18. October 1841 besteht jedoch unter den Geistlichen der untern Landestheile ein Verein, dessen Statuten durch das Fürstliche Consistorium confirmirt sind. Derselbe hält

jährlich im Frühling und Herbst zwei Hauptversammlungen, ist aber zugleich in drei Specialvereine eingetheilt, welche monatlich zu wissenschaftlichen Besprechungen zusammen kommen. Die Geistlichen der Herrschaft Burgk, welche wegen zu weiter Entfernung ihrer Wohnorte nicht theilnehmen können, sind dafür größtentheils Mitglieder eines gemeinschaftlich mit den Geistlichen der Herrschaften Lobenstein, Ebersdorf und Saalburg unterhaltenen Privatvereines, sowie auch die herbstliche Hauptversammlung des eisterwähnten Vereins, welche gewöhnlich in Zeulenroda gehalten wird, immer von mehreren derselben besucht wird.

Für die Fortbildung der Schullehrer wirkt theils ein seit 1839 in der Herrschaft Burgk bestehender, auch von einigen Schullehrern aus der Pflege Saalburg frequentirter, theils ein in den untern Landestheilen den 1. November 1841 gegründeter Lehrerverein. Beider Statuten sind vom Fürstlichen Consistorium confirmirt; der letztere ist in vier Specialvereine getheilt. Diese halten, sowie der Burgksche Verein monatliche Conferenzen, alljährlich aber vereinen sie sich unter dem Vorsitz des Superintendenten zu einer Hauptversammlung. Mit beiden Vereinen sind Besatzungen verbunden. Die in dem letzterwähnten Vereine gelesenen Bücher und Zeitschriften werden der Seminarbibliothek, die eben darum zugleich Schullehrerbibliothek ist und sämtlichen Schullehrern zur Benutzung offen steht, einverleibt.

Zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der Kirchendiener dient zunächst ein Predigerwittwenfiscus, an welchen außer sämtlichen Geistlichen auch die Schullehrer, welche Theologen sind, Antheil haben, und dessen Statuten bereits bei seiner Begründung im Jahre 1790, und neuerdings im Jahre 1819, die Confirmation des Fürstlichen Consistoriums erhalten haben. Jedes Mitglied zahlt jährlich in denselben 1 Thlr., wogegen bei seinem Tode 20 Thlr. zum Begräbniß verabreicht werden. Von den übrigen Beiträgen und den Zinsen des dormalen auf beizuführenden 800 Thlr. angewachsenen Capitalfonds wird zugleich jährlich der größere Theil unter die vorhandenen Wittwen und unmündigen Waisen vertheilt, ein kleinerer Theil zur Capitalvermehrung benutzt. Ferner besteht seit der Vacanz des Superintendentenamts in den Jahren 1787—1792 eine durch den größten Theil der Einkünfte dieses Amtes während dieser Vacanz begründete und neuerdings durch die während der Vacanz desselben Amtes in den Jahren 1824 bis 1839 aus einem Theil seiner Einkünfte gesammelten Fonds bis auf einen Bestand von 1200 Thlr. vermehrte Vacanzcasse, aus welcher bedürftigen Wittwen und Waisen verstorbener Kirchen- und Schuldiener kleine Unterstützungen gereicht werden. Endlich nehmen die Geistlichen und Schullehrer auch an der im Jahre 1828 auf Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Heinrich XIX., errichteten geistlichen und weltlichen Diener-Wittwen und Waisen-Unterstützungsgesellschaft Antheil, welche gegen einen jährlichen Beitrag jedes Mitgliedes von 5 Thlr. in der combinirten ersten und zweiten, 3 Thlr. in der dritten Classe derselben, den Hinterlassenen sämtlicher verstorbener Mitglieder den ausfallenden Antheil von fünf Sechstheilen der reinen Einnahme jährlich verabreicht.

Dem kirchlichen Cultus liegt als gesetzliche Norm die lutherische Agende des Herzogs Heinrich zu Sachsen, aus Kurfürst Augusti Kirchenordnung gebessert, in Verbindung mit einer 1768 zum letzten Male gedruckten Sammlung trefflicher, für die Gemeinden der Reuß-Plauischen Herrschaften älterer Linie eigens vorgeschriebener, Kirchengebete zu Grunde. Es haben jedoch im Laufe der Zeit viele abweichende Observanzen Geltung gewonnen. Auch ist den Pfarrern im Jahre 1826 nachgelassen worden, sich statt jener alten der neuern Königl. Sächsischen Agende zu bedienen. Im Hauptgottesdienste zu Greiz ist seit einigen Jahren versuchsweise eine neue Liturgie eingeführt, welche bei wesentlichen Abweichungen doch insofern mit der Liturgie der Preussischen Agende übereinkommt, daß sie das allgemeine Kirchengebet und die Fürbitten von der Kanzel an den Altar verlegt und den Antiphonen des Chors und der Gemeinde größern Spielraum gewährt, Aufgebote und Abkündigungen aber an den Schluß des Gottesdienstes nach vollzogenem Segen und gesungenem Schlußvers verweist. Das öffentlich eingeführte Gesangbuch verdankt seinen Ursprung einer in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts vorgenommenen Redaction, und gehört unter den neuen als eines der ältesten derselben, an welchem die Verbesserungssucht nur noch ihre ersten Versuche gemacht und sich mit der Beseitigung der dem Zeitgeschmacke am auffallendsten zuwiderlaufenden Ausdrücke und Wendungen be-